

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an:

- die anerkannten Leiharbeitsagenturen, die eine Niederlassungseinheit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben;
- das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

In Kopie an die Mitglieder des Arbeitskreises für
Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung

Eupen, 25. März 2024

Unser Zeichen: FbBESCH.NS32.07-05/24.208

Ihr Ansprechpartner, Herr Dany Meessen, Tel. +32 (0)87/596 482, dany.meessen@dgov.be

**Pilotprojekt gemäß Artikel 16 des Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der
Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittlung**

**Anreizsystem für zugelassene Leiharbeitsagenturen zur Vermittlung von
Zielgruppenpublikum in die AktiF-Fördermaßnahme (Dekret vom 18. Mai 2018 zur
AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ausführung eines aktuellen Regierungsbeschlusses möchten ich Ihnen folgende
Informationen über ein Pilotprojekt zur Einführung eines Bonussystems für
Leiharbeitsvermittler übermitteln.

Das Bonussystem zielt auf die Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen ab,
die die AktiF(PLUS)-Bedingungen erfüllen und von Ihnen als Leiharbeitsvermittler
betreut, beschäftigt und Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterungen:

Am 23. Januar 2024 fand eine Sitzung des Arbeitskreises für Vermittlung und
Leiharbeitsvermittlung statt. In dieser Sitzung wurde ein Projektvorschlag vorgestellt
und erörtert, der darauf abzielte, zugelassene Leiharbeitsagenturen für die
Vermittlung von Personen, die die AktiF-Bedingungen erfüllen, zu gewinnen.

SEITE 1 VON 4

Arbeitsuchende, die sich beim Arbeitsamt eintragen und die die sogenannten AktiF-Bedingungen¹ erfüllen, erhalten beim Arbeitsamt eine AktiF-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ermöglicht es dem künftigen Arbeitgeber, einen Antrag auf AktiF-Förderung beim Ministerium einzureichen. Die Gültigkeit der AktiF-Bescheinigung beträgt vier Monate und kann verlängert werden, insofern die Bedingungen noch erfüllt sind.

Leiharbeitsvermittler können keine AktiF-Zuschüsse für Leiharbeitsverträge beantragen. Das vom Parlament festgelegte Kernziel der AktiF-Maßnahme ist gemäß Artikel 1 des AktiF-Dekretes nämlich „...*die Arbeitslosigkeit im deutschen Sprachgebiet zu bekämpfen und insbesondere jenen Menschen eine Chance auf dem Arbeitsmarkt und auf einen vollwertigen Arbeitsvertrag zu geben, die eine arbeitsmarktrelevante oder individuelle Beeinträchtigung aufweisen*“.

Dennoch spielen die hiesigen Leiharbeitsagenturen eine sehr wichtige Rolle auf unserem Arbeitsmarkt. Sie bauen eine Brücke für Menschen, die Schwierigkeiten haben, eine dauerhafte Anstellung zu finden. Zudem bieten Leiharbeitsagenturen Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen, die neu in den Arbeitsmarkt eintreten.

Das vorliegende Pilotprojekt sieht vor, dass Leiharbeitsagenturen eine **Vermittlungsprämie in Höhe von jeweils 1.000 €** erhalten, wenn es ihnen gelingt, einen Leiharbeitnehmer mit AktiF-Bescheinigung innerhalb der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung (maximal 4 Monate, ggf. verlängerbar) erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Verfahren:

1. Gemäß Artikel 4 des Dekretes vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgel leitete Arbeitsvermittlung muss sich jeder Arbeitsuchender, der dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und der ein Lohnersatz Einkommen zu Lasten der Öffentlichen Hand bezieht, beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft eintragen. Im Rahmen einer beruflichen Aktionsvereinbarung werden viele Arbeitsuchende u.a. dazu verpflichtet, sich bei einer zugelassenen Leiharbeitsagentur einzutragen.
2. Für die Eingetragenen überprüft das Arbeitsamt, ob der Arbeitsuchende die Bedingungen für die Ausstellung einer AktiF-Bescheinigung erfüllt. Wenn dies zutrifft, erhält der Arbeitsuchende die AktiF-Bescheinigung.

¹ <https://ostbelgienlive.be/aktiv>

3. Der Arbeitsuchende händigt seiner Leiharbeitsagentur eine Kopie der AktiF-Bescheinigung aus. Auf der Vorderseite der AktiF-Bescheinigung ist der Gültigkeitszeitraum vermerkt (4 Monate).
4. Innerhalb des Gültigkeitszeitraums kann die Leiharbeitsagentur den Inhaber der AktiF-Bescheinigung beschäftigen und einem Entleiher zur Verfügung stellen, ohne dass der Leiharbeitnehmer bzw. sein künftiger AktiF-berechtigter Arbeitgeber das Anrecht auf die AktiF-Förderung verliert.
5. Insofern die Leiharbeitsagentur es schafft, ihren Leiharbeitnehmer innerhalb der Gültigkeitsperiode der AktiF-Bescheinigung in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, erhält die Agentur einen Vermittlungsbonus in Höhe von 1.000 € je vermitteltem Inhaber einer AktiF-Bescheinigung.
6. Wichtige Bedingung: Die Vermittlung muss im Idealfall nahtlos erfolgen. Es wird kein Vermittlungsbonus gezahlt, wenn zwischen dem letzten Tag der Leiharbeit und dem ersten Tag der AktiF-Beschäftigung beim neuen AktiF-Arbeitgeber mehr als 7 Kalendertage liegen.
7. Wichtige Bedingung: Der erste Arbeitstag beim neuen AktiF-Arbeitgeber muss in jedem Fall während der Gültigkeitsdauer der AktiF-Bescheinigung beginnen.
8. Auszahlung des Vermittlungsbonus: Der Vermittlungsbonus wird ohne Antragsverfahren ausgezahlt. Das zuständige Referat ABM und Sozialökonomie des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft überprüft im Rahmen des AktiF-Zuschussverfahrens in der Dimona-Datenbank, ob der eingestellte AktiF-Arbeitnehmer unmittelbar vor Aufnahme der AktiF-Beschäftigung (siehe Punkt 6) bei einer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ansässigen und zugelassenen Leiharbeitsagentur als Leiharbeitnehmer beschäftigt war. Wenn dies der Fall ist, zahlt das Referat ABM und Sozialökonomie den Bonus aus.
9. Das Pilotprojekt ist befristet auf einen Zeitraum, der am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Rundschreibens beginnt und der am 31. Dezember 2025 endet.
10. Das Referat ABM und Sozialökonomie erstellt bis zum 30. September 2025 eine Auswertung zum Projektverlauf.

Die Leiharbeitsagenturen, die künftig den Vermittlungsbonus beanspruchen möchten, teilen dem zuständigen Referat die Kontonummer mit, auf die der Vermittlungsbonus ausgezahlt werden soll.

E-Mail an: arbeit@dgov.be

Insofern der Bedarf besteht, bieten wir den Leiharbeitsagenturen an, das Fördersystem im Rahmen einer Online-Besprechung zu erläutern und auf bestehende Fragen einzugehen.

Abschließende Bemerkung:

Ich möchte betonen, dass dieses Pilotprojekt eine wichtige Initiative zur Förderung der Arbeitsmarktintegration darstellt und mittelfristig auf eine nachhaltige und effiziente Zusammenarbeit zwischen den gewerblichen Leiharbeitsvermittlern und der öffentlichen Arbeitsvermittlung abzielt. Diese Aufgabe hat uns auch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft per Dekret vom 11. Mai 2009 auferlegt.

Pilotprojekte wie das vorliegende haben auch das Ziel, wertvolle Erfahrungen zu sammeln, um potenzielle Problemfelder zu identifizieren, bevor eine Maßnahme endgültig umgesetzt wird.

Für weitere Informationen steht das zuständige Referat Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Weykmans
Ministerin